

Gültig von Jänner – Dezember 2026

FÖRDERMODELL DER METALLTECHNISCHEN INDUSTRIE NÖ

Zur Unterstützung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Mitgliedsbetriebe in NÖ, sowohl in personeller als auch technischer Hinsicht, bietet die Fachgruppe der Metalltechnischen Industrie NÖ folgende Förderungen für Leistungen, die ab dem 01.01.2026 getätigten wurden:

1. Zukunftscall:

Schulungsmaßnahmen, die der flexibleren Unternehmensausrichtung oder zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich folgender Themenbereiche dienen:

- ✓ New Work Initiativen, Unternehmenskultur, Change-Management, Wissensmanagement, Vorbeugende Instandhaltung (Predictive Maintenance), Lean Production und Lean Admin, Qualitäts- und Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement, Cyber Security (NIS 2), AI-Anwendungen und Ausbildungen, die der Transformation und Energieeffizienz dienen
- ✓ Beratungen zu New Work Initiativen bzw. Attraktivierung der Arbeitgebermarke (z.B. für Erhöhung der Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit – bessere/attraktivere Pausenräume, ergonomische Arbeitsplätze etc.), vorbeugende Instandhaltung (Predictive Maintenance) und Arbeitnehmer:innen Schutzmaßnahmen

2. Fachkräftecall:

- ✓ Fahrtkostenzuschuss für Exkursionen von Schulklassen und Lehrbetrieben zu Betriebsbesuchen*
- ✓ Maßnahmen, die der Berufsorientierung (max. 50% der Standkosten) und der Weiterentwicklung von Lehrlingen dienen
- ✓ Sponsoring von Lehrlingen bei Bewerben (EUR 300 pro Teilnehmer:in beim Lehrlingswettbewerb der Industrie NÖ, EUR 500 pro TN bei Austrian Skills, EUR 1500 pro TN bei Euro/Worldskills)
- ✓ Unterstützung bei Berufspraktische Tagen (Schnupperwoche/-tage) pro Schüler:in EUR 200



Richtlinie MTI Fördercalls 2026

1. Zukunftscall

Fördergegenstand

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen, Schulungen oder Trainings, die zwischen 01.01.2026 und 31.12.2026 in Anspruch genommen und bis 15.01.2027 bezahlt wurden und in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:

Schulungsmaßnahmen, die der flexibleren Unternehmensausrichtung oder zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich folgender Themenbereiche dienen:

- New Work, Unternehmenskultur, Change-Management, Wissensmanagement, Vorbeugende Instandhaltung (Predictive Maintenance), Lean Production und Lean Admin, Qualitäts- und Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement, Cyber Security (NIS 2), AI Anwendungen und Ausbildungen, die der Transformation und Energieeffizienz dienen
- Beratungen zu New Work Initiativen bzw. Attraktivierung der Arbeitgebermarke (z.B. für Erhöhung der Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit - bessere/attraktivere Pausenräume, ergonomische Arbeitsplätze, vorbeugende Instandhaltung (Predictive Maintenance) und Arbeitnehmer:innen Schutzmaßnahmen

2. Fachkräftecall

Fördergegenstand

Gefördert werden folgende personalpolitische Leistungen, die zwischen 01.01.2026 und 31.12.2026 in Anspruch genommen und bis 15.01.2027 bezahlt wurden und in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:

- Fahrtkostenersatz für Schulklassen und Lehrbetriebe zu Betriebsbesuchen gesonderte Regelung für NÖ HTL*
- Maßnahmen die der Berufsorientierung (max. 50% der Standkosten) und der Weiterentwicklung von Lehrlingen dienen
- Sponsoring von Lehrlingen bei Bewerben (EUR 300 pro Teilnehmer:in (TN) beim Lehrlingswettbewerb der Industrie NÖ, EUR 500 pro TN bei Austrian Skills, EUR 1500 pro TN bei Euro/Worldskills)
- Unterstützung bei Berufspraktische Tagen (Schnupperwoche/-tage) pro Schüler:in EUR 200,
- Nachweis der Schnupperlehrlinge durch ein unterfertigtes Formular inkl. der Daten des/der Schüler:in, des Betriebes sowie der Schule.

Allgemeine Bedingungen

Förderhöhe

100% Förderung der eingereichten Netto-Kosten, **maximal jedoch 3.000 EUR** (ausgenommen die Leistungen in Punkt 2 zu Bewerben)
Einmalige Auszahlung pro Mitglied innerhalb des angegebenen Förderzeitraums möglich.

Rahmenbedingungen:

- Pro Fördermodell und Kalenderjahr kann dem Unternehmen eine Förderung von maximal EUR 3000 im Geltungszeitraum dem Unternehmen zugesprochen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf den Nettorechnungsbetrag.
- Gefördert werden Maßnahmen in jenem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.
- Antragsberechtigt und förderbar sind alle Mitglieder der Fachgruppe Metalltechnische Industrie mit Standort in Niederösterreich, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Unternehmensschwerpunkt in der Metalltechnischen Industrie NÖ (gemessen an GU-Zahlung >50 % an die Fachgruppe)
 - aktive Gewerbeberechtigung
 - keine Grundumlagen-Rückstände aus Vorperioden
- *Fahrtkostenersatz wird für alle Schulen und Lehrbetriebe in NÖ gefördert, die Maßnahmen gem. Fördermodell 2 umsetzen (pro Einrichtung und Kalenderjahr max. EUR 500). Fahrtkosten können gefördert werden, wenn ein NÖ-Busunternehmen beauftragt wird.
- Bei Förderungen für Lehrlinge, werden nur jene Lehrlinge berücksichtigt, die einen aufrechten Lehrvertrag bei der antragstellenden Firma haben.

Antrag

Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel von EUR 80.000,-- brutto längstens aber bis 15.01.2027 über das Wirtschaftskammerportal [MTI Fördermodell](#) möglich. Dabei müssen Sie die **Rechnung** und **Zahlungsbestätigung** oder **eine saldierte Rechnung** der bezogenen Leistung hochladen. Darin muss eine klare Leistungsbeschreibung und eine konkrete Begründung enthalten sein. Nach elektronisch übermittelter Förderzusage seitens der Fachgruppe, erfolgt die Überweisung. Die Förderfähigkeit der bezogenen Leistung kann erst zum Zeitpunkt der endgültigen Einreichung der Antragsdokumente und der oben geforderten Informationen beurteilt werden.

Die Rechnung der bezogenen Leistung muss bis zum 15.1.2027 bezahlt sein.

Anspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

„De-minimis“-Regel

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüter-verkehrs EUR 100.000,--) nicht übersteigen. Der/Die Antragsteller:in hat im elektronischen Formular anzugeben, dass er/sie die De-minimis-Förderung Höchstgrenze in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird. [Infos zur „De-minimis“ Verordnung](#)

Inkrafttreten

Start Fördermodell: 01.01.2026; Genehmigt & Beschlossen am 01.10.2025